

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Pflege/Pflegeleitung

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung vom 07.09.2016 (VBl. Vom Oktober 2016/Sonderausgabe/Heft 52, Jahrgang 14 S. 15 ff). Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege Hochschule hat am 10.07.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 1 Abs. 2 wird ersetzt durch: Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 immatrikuliert werden.

2. § 2 erhält folgende Fassung: Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen gleichen Geschlechts.

3. § 3 Abs. 1 Satz 14 erhält folgenden Wortlaut: Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

4. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

5. § 9 Abs. 4 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

6. § 10 Abs.3 erhält folgende Fassung: Der Fachbereich Gesundheit und Pflege sichert ebenfalls die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist der Fachbereich Gesundheit und Pflege zuständig für: ...

7. In § 13 wird hinter Absatz 4 ein neuer Absatz 5 angefügt: (5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.

8. § 17 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: (2) Mit der Rückmeldung für das jeweilige Semester werden die regelmäßigen und noch ausstehenden Prüfungen (Nach- oder Wiederholungsprüfungen) mit Ausnahme der alternativen Prüfungsleistungen automatisch angelegt. Der/die Studierenden sind automatisch von Amts wegen für die Prüfungen angemeldet. Innerhalb der Rücktrittsfristen können sich die Studierenden ohne Angabe von Gründen von den Prüfungen online (selfservice-Seiten der EAH) abmelden. Die Rücktrittsfristen bzw. -zeiträume werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Von den Rücktrittsfristen nach den Sätzen 1 und 2 sind Alternative Prüfungsleistungen (z.B. Hausarbeiten und Referate) ausgenommen.

9. In § 17 Abs. 3 wird hinter Anstrich 5 ein neuer Anstrich 6 angefügt: - in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden.

10. In § 17 wird hinter Absatz 3 ein neuer Absatz 4 angefügt: (4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.

11. In § 23 Abs. 3 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

12. In § 26 Abs. 9 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

13. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfungsordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt

wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

14. § 31 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
Das Zeugnis trägt das Datum des Gutachtens.

15. In der Anlage IXb – Prüfungsplan – werden in folgenden Modulen die jeweiligen Modulbezeichnungen geändert:
– in Modul GP.1.633 von „...“ in „Grundlagen der Kommunikation“,
– in Modul GP.1.634 von „...“ in „Pflege im Gesundheitswesen“ sowie
– in Modul GP.1.663 von „...“ in „Grundlagen des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen“.

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor